



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Monika Hohmann (DIE LINKE)

Genehmigungsverfahren Evangelische Grundschule Wernigerode

Kleine Anfrage - KA 6/7445

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Evangelischen Grundschule Wernigerode im Sinne von § 16 Abs. 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und § 2 Ersatzschulverordnung (ESch-VO) bei der obersten Schulbehörde beantragt?

Am 28.12.2009 beantragte der Schulträger die Genehmigung der Errichtung und zum Betrieb der Evangelischen Grundschule/Bekenntnisschule am Standort Wernigerode.

Frage 2:

Welche Angaben enthielt der Antrag gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 2 ESch-VO zur geplanten Schülerzahl und zur Zügigkeit der zu errichtenden Schule? Wurden hierzu nur Angaben für den Schulbeginn gemacht oder auch eine weitere erwartete Entwicklung dargestellt? Sollte eine weitere Entwicklung der Schülerzahlen dargestellt worden sein, welche Schülerzahlen wurden für die Folgejahre im Antrag genannt?

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 ESch-VO hat der Antragsteller den Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes mit dem 1.8.2010 benannt. Der Schulbetrieb sollte mit 11 Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang starten. Der Schulträger teilt zum Zeitpunkt der Antragstellung mit, dass der Schulbetrieb einzügig geführt werden soll. Für die darauffolgenden zwei Schuljahre wurden 17 und 19 Schülerinnen und Schüler im Antragsverfahren benannt.

Frage 3:

Welche Angaben enthielt der Antrag gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 3 ESch-VO zur Lage, Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume, zur Nutzung weiterer erforderlicher Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen der zu errichtenden Schule?

Dem Antrag wurden der abgeschlossene Mietvertrag, ein Lageplan des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Grundrisse des Erd- und Dachgeschosses sowie eine Übersicht über die Größe der Räumlichkeiten beigelegt. Der Antrag enthielt die Angaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 ESch-VO LSA.

Zur Absicherung des Sportunterrichts wurde eine Nutzungszusage des Wernigeröder Sportvereins „Rot-Weiß“ 1949 e. V. vorgelegt.

Frage 4:

Sah die oberste Schulbehörde Anlass auf Diskrepanzen zwischen der beantragten Größe der Schulanlage und der vorgesehenen Schülerzahlen für den Schulbeginn/den erwarteten Schülerzahlen für die Folgejahre hinzuweisen? Wenn ja, in welcher Form erfolgte der Hinweis und wie wurde dem Mangel abgeholfen?

Regelmäßig werden von den Antragstellern in der Aufbauphase nur Räumlichkeiten gemietet, die für den Schulbetrieb benötigt werden. Dies war im vorliegenden Fall gegeben. Darüber hinaus war in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass das gesamte Gebäude genügend Raum für den Betrieb einer im Aufbau befindlichen einzügigen Grundschule bietet.

Der Schulträger ist gemäß Genehmigungsbescheid vom 30.05.2010 verpflichtet, bei einem weiteren Ausbau die erforderliche Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und nachzuweisen. Wesentliche Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 ESch-VO der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Die entsprechenden Unterlagen sind der obersten Schulbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Frage 5:

Welcher Nachweis gemäß § 2 Abs. 5 Ziffer 5 ESch-VO über die Nutzungsrechte an den Schulräumen oder dem Schulgebäude wurde dem Antrag beigelegt?

Es wurden ein abgeschlossener Mietvertrag und eine Nutzungszusage für die Sporthalle beigelegt.

Frage 6:

Welcher Nachweis gemäß § 2 Abs. 5 Ziffer 8 ESch-VO über die Unbedenklichkeit zur Nutzung der Räumlichkeiten für den Unterrichtsbetrieb durch die örtlich zuständige Bau- und Gesundheitsbehörde wurde dem Antrag beigelegt bzw. lag bis zum Schulbeginn vor? Welche konkreten örtlichen Behörden haben die Unbedenklichkeit bescheinigt? Enthielten die Bescheinigungen Einschränkungen, Auflagen o. Ä. und wenn ja, welche genau? Von welchen Schülerzahlen/von welcher Schülerzahlentwicklung gingen die zuständigen örtlichen Behörden in ihren Bescheinigungen der Unbedenklichkeit aus?

Das Bauordnungsamt des Landkreises Harz hat die Unbedenklichkeit der Räumlichkeiten für vorerst 13 Schülerinnen und Schüler bescheinigt. Bis zur vollständigen Auslastung (maximal 39 Schülerinnen und Schüler) sollten die Auflagen der Baugenehmigung erfüllt werden. Die Schülerzahl wurde bisher noch nicht erreicht. Ebenso liegt ein Schreiben des Gesundheitsamtes vor, welches die Unbedenklichkeit der Nutzung des Objektes bescheinigt.

Frage 7:

Hat die oberste Schulbehörde in den Antragsunterlagen entsprechend § 2 Abs. 4 und 5 ESch-VO insgesamt Mängel oder fehlende Unterlagen festgestellt? Wenn ja, um welche Mängel oder fehlenden Unterlagen handelte es sich im Einzelnen? In welcher Form und wann wurde dem abgeholfen?

Mit Schreiben vom 24.02.2010 wurde die Schulträgerin gemäß § 2 Abs. 3 ESch-VO über den Stand des Genehmigungsverfahrens informiert.

Zur Vervollständigung und Herstellung der Genehmigungsfähigkeit waren von der Antragstellerin folgende Punkte zu beachten:

- Vervollständigung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 ESch-VO,
- Kennzeichnung des Gebäudes und der Außenflächen im eingereichten Lageplan,
- Ergänzung der Absichtserklärung des Vermieters über die Vermietung durch einen Mietvertrag,
- Nachreichung von Nachweisen der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften als amtlich beglaubigte Kopien, der Religionszugehörigkeit und aktueller polizeilicher Führungszeugnisse,
- Vervollständigung der Absicherung der Unterrichtsversorgung,
- Überarbeitung des Musters des Arbeitsvertrages,
- Ergänzung der Unterlagen durch belastbare Nachweise zur Finanzierung des Schulbetriebes und
- Überarbeitungshinweise zur pädagogischen Konzeption.

Der Schulträger hat wie im Informationsschreiben gefordert und in der ESch-VO benannten Frist die Unterlagen des Antrages ergänzt und weitere Nachweise beigebracht. Nach Prüfung der Unterlagen erhielt der Antragsteller mit Bescheid vom 31.05.2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Evangelischen Grundschule/Bekenntnisschule am Standort Wernigerode.

Frage 8:

Hat die oberste Schulbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Schule mit Auflagen verbunden? Wenn ja, mit welchen konkret? Wenn Auflagen erteilt wurden, wie wurden sie im Einzelnen bis heute umgesetzt?

Der Genehmigungsbescheid vom 31.05.2010 wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

- Aufnahme des Schulbetriebes zum 01.08.2010,
- Nachweis der Unbedenklichkeit der Räumlichkeiten des genutzten Schulgebäudes zum 05.08.2010,
- dauerhafte Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung von Sicherheit, Brandschutz und Hygiene im Schulbetrieb,
- Gewährleistung der Auskunftspflicht gegenüber dem Landesverwaltungsamt bei der Überprüfung der Betriebs- und Unterrichtsführung und
- Sicherstellung der dauerhaften Aufbewahrung von Zeugniskopien und Nachweisen zur Ausbildungsdauer, auch für den Zeitraum nach einer Beendigung des Schulbetriebes.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der Räumlichkeiten wurde zum 05.08.2010 geführt. Die weiteren Auflagen sind dauerhaft zu erfüllen.